

***Mitteilung des Senats vom 28. August 2007******Stellungnahme des Senats zum 29. Jahresbericht des Landesbeauftragten für den Datenschutz***

Der Senat übermittelt der Bürgerschaft (Landtag) seine nachfolgende Stellungnahme zum 29. Jahresbericht des Landesbeauftragten für den Datenschutz (Berichtszeitraum: 1. Januar bis 31. Dezember 2006) mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Die Sicherung der verfassungsrechtlich verbürgten informationellen Selbstbestimmung der Bürgerinnen und Bürger bleibt zentrales politisches Anliegen des Senats. Der in den vergangenen Jahren erreichte hohe Datenschutzstandard im Land Bremen konnte auch im Berichtszeitraum gehalten werden, auch wenn es Einzelfälle gab, in denen der Landesbeauftragte berechnigte Kritik üben musste. Der Senat hat zur Lösung dieser Fälle in Abstimmung mit dem Landesbeauftragten für den Datenschutz Maßnahmen zum Schutz personenbezogener Daten ergriffen und bekräftigt seine Absicht, dies auch künftig zu tun.

Zu den Einzelheiten des 29. Jahresberichts nimmt der Senat, soweit sein Kompetenzbereich betroffen und soweit dies in der Sache erforderlich ist, wie folgt Stellung.

**1. Vorwort**

Der Senat möchte die Gelegenheit der Stellungnahme zum Datenschutzbericht wahrnehmen, um sich beim Landesbeauftragten für den Datenschutz und Informationsfreiheit dafür zu bedanken, dass er im Berichtsjahr die Projekte „Konsolidierung und Kooperation“ zur Formulierung des IT-Konzeptes der bremsischen Verwaltung und „Konsolidierung mit Dataport“ zur Errichtung der bremsischen Niederlassung von Dataport und im ersten Halbjahr 2007 die Standortverlagerung des ehemaligen Rechenzentrums der ID Bremen GmbH nach Hamburg zu Dataport mit seiner Mitarbeit und konstruktiven Kritik unterstützt hat. Bereits im Jahr davor hatte sich der Landesbeauftragte auch beim Beitritt der Freien Hansestadt Bremen zur Anstalt öffentlichen Rechts Dataport intensiv an der Kooperation der vier Trägerländer beteiligt.

Im Folgenden werden die Stellungnahmen der Ressorts zu den einzelnen Punkten aufgeführt, und insofern die im 29. Jahresbericht verwendete Nummerierung genutzt.

**1.2 Vertragsverletzungsverfahren vor dem EuGH (S. 8 f.)**

Der Senat hält an seiner Rechtsauffassung fest, wonach die gegenwärtige Organisation der Datenschutzaufsicht im Land Bremen mit europäischem Recht vereinbar ist. Die Unabhängigkeit des Landesbeauftragten für den Datenschutz bei der Aufgabenwahrnehmung ist durch § 25 BremDSG – auch soweit er als Aufsichtsbehörde gemäß § 38 BDSG für den privaten Bereich tätig wird – hinreichend gewährleistet.

**6. Datenschutz durch Technikgestaltung und -bewertung****6.4. Active Directory für das Bremische Verwaltungsnetz (S. 27 f.)**

Dem Landesbeauftragten für den Datenschutz wurden im Jahr 2006 Unterlagen zu dem beabsichtigten Echtbetrieb eines Verzeichnisdienstes auf der Basis des „Active Directory“ (AD) für die bremsische Verwaltung mit der Bitte um Stellung-

nahme zugeleitet. Im Echtbetrieb ist die mittelfristige Ablösung der bisher von den Dienststellen selbstständig betriebenen Windows-NT-4-Domänen durch eine einzige Domäne vorgesehen. In dieser sollen alle Nutzerinnen und Nutzer verwaltet werden.

Der Landesbeauftragte für den Datenschutz hält den Übergang von Steuerungs- und Zugriffsmöglichkeiten an einen zentralen Betreiber des AD für höchst problematisch. Die Senatorin für Finanzen vertritt demgegenüber den Standpunkt, dass durch geeignete Maßnahmen zur Protokollierung und Kontrolle (Auditing) den Dienststellen weiterhin die Verantwortung für ihre Verfahren obliegt. Zudem wird ein dezentrales Modell angesichts der Konsolidierungserfordernisse im IT-Bereich der bremischen Verwaltung von der Senatorin für Finanzen als unrealistisch eingeschätzt. Der Ressourcenmehrbedarf für einen ordnungsgemäßen Betrieb eines AD wäre in einem dezentralen Modell sowohl technisch als auch personell nicht zu decken.

Die vom Landesbeauftragten für den Datenschutz geäußerten Bedenken zur zentralen Administration des AD werden jedoch vom Finanzressort aufgegriffen. Gegenwärtig wird ein Konzept unter Einbeziehung der Erfahrungen des Betriebs des AD bei Dataport für die Freie und Hansestadt Hamburg erarbeitet. Dieses Konzept soll in Zusammenarbeit mit der Anstalt öffentlichen Rechts Dataport und datenschutz nord GmbH noch im Jahre 2007 erstellt werden. Das Konzept wird die vom LfD aufgezeigte Problematik entsprechend berücksichtigen.

## **8. Personalwesen**

### **8.1 Krankheitsverwaltung im Mitarbeiterportal (S. 33 f.)**

Zu Krankmeldungen im Mitarbeiterportal führt der Bericht aus, dass die Wahlmöglichkeit beibehalten werden muss, dass sich ein Erkrankter beim Vorgesetzten bzw. bei der Personalstelle krank meldet und dies dann von dort in das MiP eingegeben wird. Die Möglichkeit, für einen anderen Kollegen eine Krankmeldung im MiP vorzunehmen, sei jedoch nur mit Einwilligung des Betroffenen zulässig.

Hierzu ist anzuführen, dass im MiP keine technischen Einschränkungen dazu vorgenommen wurden, wer eine Krankmeldung auslösen kann. Die Regelungen zur Krankmeldung sind organisatorisch in den einzelnen Dienststellen zu treffen. Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass Krankmeldungen bei den unmittelbaren Vorgesetzten oder im Personalbüro eingehen. Erfolgt eine Meldung über eine/einen Kollegin/Kollegen, kann von der Einwilligung der/des Erkrankten ausgegangen werden.

Somit sind bei Krankmeldungen – elektronisch oder papiergebundenen – generell Vorgesetzte/r sowie das Personalbüro informiert und übernehmen die weitere Abwicklung.

Nach Ende der Erkrankung kann die/der Betroffene selbst im MiP einsehen, welche Stellen an der Krankmeldung beteiligt waren. Das führt zu einer deutlich erhöhten Transparenz gegenüber dem bisherigen Verfahren.

Der Bericht führt ferner aus, dass der Personalrat auf die Übersicht von Personen zugreifen könne, die innerhalb eines Jahres mehr als sechs Wochen krank gewesen seien. Realisiert wurde im MiP für den (jeweils zuständigen) Personalrat eine Übersicht über die aufgrund des Betrieblichen Eingliederungsmanagements (BEM) erforderlichen Maßnahmen bei einer Krankheitsdauer von insgesamt mehr als 42 Kalendertagen. Ist eine solche Maßnahme eingeleitet worden, entfällt die entsprechende Ansicht. Ein regelmäßiger bzw. ständiger Zugriff auf Personalaktendaten ist nicht realisiert, sondern lediglich ein Zugriff auf die summarische Anzahl der Fehltage in den Fällen, in denen noch erforderliche Maßnahmen im Rahmen des BEM ausstehen. Die Einsichtnahme der Personalräte ist daher eng zweckbestimmt im Sinne des § 84 SGB IX, um u. a. den individuellen Anspruch auf Eingliederung nach einer mehr als sechswöchigen Arbeitsunfähigkeit zu gewährleisten. Der § 84 SGB IX verpflichtet den Arbeitgeber dazu, möglichst frühzeitig die Interessenvertretungen zu informieren und gemeinsam mit ihnen zu klären, wie die Arbeitsfähigkeit wieder hergestellt werden kann. Die im MiP realisierte Übersicht stellt hierfür einen informativsten Mindeststandard dar. Eine Einwilligung der/des Betroffenen ist für die unmittelbare Information der Interessenvertretungen nicht erforderlich (vergleiche auch Urteile der Ver-

waltungsgerichte Hamburg [23 FB 17/06] sowie Berlin [VG 61 A 28.06]; in dieser Linie z. B. auch der Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit).

Die gewählte elektronische Lösung bietet den Vorteil eines standardisierten Verfahrens für die gesamte bremische Verwaltung und vermeidet Medienbrüche. Durch den Verzicht auf einen schriftlichen Ausdruck in Verbindung mit den definierten Zugriffsrechten wird den Belangen des Datenschutzes deutlich besser Rechnung getragen als bei dem bisherigen papiergebundenen Verfahren.

Der Datenschützer führt ferner aus, dass eine elektronische Krankheitsakte gegen die Regelung in §§ 93 ff. Bremisches Beamtengesetz verstöße. Vorgesehen ist nach wie vor, weitmöglichst die papiergebundene Krankheitsakte durch eine elektronische zu ersetzen. Diese Maßnahme stellt keinen Verstoß gegen die Regelung in §§ 93 ff. Bremisches Beamtengesetz dar. Der § 93 a Abs. 1 Satz 2 BremBG benutzt lediglich einen materiellen Personalaktenbegriff. Ob ein Vorgang zur Personalakte gehört, richtet sich allein nach seinem unmittelbaren inneren Zusammenhang zu dem Beamten- bzw. Arbeitsverhältnis. Unerheblich ist dabei, ob der Vorgang in Papierform oder in elektronischer Form vorhanden bzw. gespeichert ist. Das BremBG verzichtet auf einen formellen Personalaktenbegriff und setzt folglich die Zulässigkeit einer Hybridakte voraus. Das ist im Interesse des Schutzes der Bediensteten geboten und wahrt die Vertraulichkeit der Personalaktendaten.

Die Führung der Krankenakte teils in elektronischer Form und teils in Papierform ist damit rechtlich zulässig. Das wird bei der anstehenden Novellierung des Landesbeamtengesetzes noch deutlicher zum Ausdruck gebracht.

Auch in Zukunft wird die Notwendigkeit bestehen, einzelne papiergebundene Vorgänge in einer traditionellen Akte aufzubewahren. Das hindert jedoch nicht daran, die Krankheitsverwaltung weitestgehend auf eine elektronische Krankheitsakte umzustellen.

## **8.2 Neue Dienstvereinbarung über die Nutzung von Telekommunikationsanlagen (S. 35 f.)**

Die neue Dienstvereinbarung über die Nutzung von Telekommunikationsanlagen wurde am 12. Januar 2007 abgeschlossen. Das neue Telekommunikationssystem bietet in Verbindung mit den ausgewählten Endgeräten eine Fülle von neuen Leistungsmerkmalen, die im Rahmen der neuen Dienstvereinbarung nutzbar sind.

So sind Anruflisten, Wahlwiederholungsfunktionen, Rufnummerübermittlung, Weiterleitungsfunktion, Telefonkonferenzen und virtuelle Rufnummern möglich. Je nach Erfordernis der Dienststelle können dabei datenschutzrelevante Erfordernisse aktiviert werden (z. B. bei verdeckten Ermittlungen, Steuerfahndung etc.). Weitere neue Funktionen sind Kurzwahlziele, Kurzwahl System-Adressverzeichnis mit Namenwahl, Terminerinnerung und Kurztextnachrichten im TK-Netz. Jeder Anschluss verfügt über einen elektronischen Anrufbeantworter (Voicebox), außerdem ist ein kostenloser elektronischer Faxdienst in Verbindung mit einem E-Mail-Postfach beim Verwaltungsnetzbetreiber möglich. Analoge Endgeräte (Modem, Fax etc.) werden standardmäßig nicht unterstützt. Dazu wird ein kostenpflichtiger Adapter im Einzelfall nötig, wenn eine Modernisierung dieser Anwendungen auf digitale Technologien nicht möglich ist.

Den Anforderungen des Landesbeauftragten für den Datenschutz und des Gesamtpersonalrates für das Land und die Stadtgemeinde Bremen wurden durch folgende Formulierungen in der Dienstvereinbarung über die Nutzung von Telekommunikationsanlagen Rechnung getragen:

1. Derzeit sind die Anforderung einer dezentralen Administration für Vermittlungssysteme und Contact Center durch die Dienststelle nicht umsetzbar, weil umfangreiche Leistungs- und Verhaltenskontrollen im Einzelfall ermöglicht werden könnten. Die Administration als Dienstleistung wird zunächst vom TK-Betreiber erbracht. Diese Regelung ist im Rahmen technischer Verbesserungen und organisatorischer Änderungen künftig zu überprüfen.
2. Die Rückwärtssuche (Rufnummer sucht dazugehörenden Namen) ist nicht erlaubt. Im Telekommunikationsnetz ist dies nicht nötig, da in der Regel interne Teilnehmernamen angezeigt werden.

3. Im Bereich Telefonvermittlung und Contact Center gibt es drei technische Alternativen, die je nach Bedarf gesetzt werden können. Es müssen regelmäßig mindestens vier Personen eine derartige „Vermittlungsgruppe“ bilden, wenn Auswertungen übermittelt und Analysen angezeigt werden sollen.

## **9. Inneres**

### **9.4. Antiterrordatei-Gesetz (S. 43)**

Die Anti-Terror-Datei (ATD) ist bundesgesetzlich geregelt. Die Bestimmungen verpflichten neben den Bundesbehörden auch die Sicherheitsbehörden der Länder sich an der ATD zu beteiligen. In der Datei werden lediglich solche Informationen eingestellt, die ohnehin bereits rechtmäßig vorhanden sind. Es findet daher durch die ATD weder eine erweiterte Datenerhebung statt noch werden zusätzliche Daten oder Personen gespeichert. Dies gilt auch für die gespeicherten Kontakt- oder Begleitpersonen.

Die in der Datei gespeicherten Angaben zu Personen beruhen dabei nicht auf „Vermutungen“; vielmehr ist nach der gesetzlichen Regelung in jedem Fall erforderlich, dass diese Daten auf „tatsächliche Anhaltspunkte“ gestützt sind.

Ein verfassungsrechtliches „Trennungsgebot“ zwischen polizeilicher Gefahrenabwehr und den Aufgaben des Verfassungsschutzes besteht als solches nicht. Sofern daher in den gesetzlich abschließend genannten Eilfällen und einer gegenwärtigen Gefahr für ein besonderes hochrangiges Rechtsgut, z. B. einer gegenwärtigen Lebensgefahr, die Polizei auf einzelne vom Verfassungsschutz eingestellte Daten unmittelbar zugreifen kann, ist dies unbedenklich. In solchen Fällen ist die Genehmigung der Verfassungsschutzbehörde im Übrigen nachträglich einzuholen.

### **9.5 Discomeile**

#### **9.5.1 Razzia der Polizei Bremen in der Diskothek „Stubu“ (S. 44 f.)**

Die Kritik des Landesbeauftragten für den Datenschutz bezieht sich im Wesentlichen auf einen nicht ausreichenden Schutz der dem Steuergeheimnis unterliegenden Daten des Finanzamtes.

Die Nutzung der Räumlichkeiten des Finanzamtes erfolgte nach Absprache mit der dortigen Behördenleitung. Vor dem Einsatz wurden alle personenbezogenen Daten sowie Wertsachen separat verschlossen. Ein unbefugter Zugriff auf personenbezogene Daten durch Beamte der Polizei Bremen oder betroffene Besucher der Diskothek war nicht möglich.

#### **9.5.2 Zuverlässigkeitsüberprüfungen von Türstehern von gastgewerblichen Diskotheken (S. 46)**

Die vom Landesbeauftragten für den Datenschutz eingebrachten Bedenken hinsichtlich einer Zuverlässigkeitsüberprüfung auf der Basis einer Einwilligungserklärung des Betroffenen wurden berücksichtigt.

#### **9.5.3 Videoüberwachung der Discomeile (S. 47)**

Die Bedenken und Anregungen des Landesbeauftragten für den Datenschutz wurden bei den weiteren Planungen der Maßnahme berücksichtigt. Insbesondere soll die Videoüberwachung nur zu bestimmten Zeiten erfolgen. Nach den aktuellen Planungen ist dies der Zeitraum von 20.00 Uhr bis 8.00 Uhr.

#### **9.5.4 Datei Türsteher/Rocker (S. 48)**

Organisatorische Veränderungen innerhalb der Polizei Bremen haben dazu geführt, dass die wegen des erhöhten Kriminalitätsaufkommens, der Gewaltbereitschaft und der Verbindung zur organisierten Kriminalität eingerichtete Arbeitsdatei nur noch für den Bereich Rocker geführt wird. Die Führung dieser Datei ist erforderlich, um die milieuspezifischen Besonderheiten bei der Verfolgung von Straftaten, insbesondere bezüglich der hohen Gewaltbereitschaft sowie der Begehung in Gruppen ausreichend zu berücksichtigen. Hierdurch soll eine Verbesserung bei der Strafverfolgung, der Aufklärung und Prävention erreicht werden.

Die Kritik des Landesbeauftragten für den Datenschutz bezieht sich insbesondere auf die eingerichteten Berechtigungen für den Zugriff auf die Daten. Inzwischen wurden diese korrigiert. Nunmehr ist der Datenzugriff nur noch den beiden zuständigen Sachbearbeitern möglich. Eine überarbeitete Beschreibung des Verfahrens wurde dem Landesbeauftragten für Datenschutz inzwischen vorgelegt.

#### **9.6 Datenbank TOP-Täter (S. 49)**

Die oben angegebene Datenbank wurde bei der Polizei Bremen unter dem Namen „bekannte Täter“ geführt. Mit ihr sollte eine Reduzierung von Straftaten sowie eine effektivere Aufklärung von Eigentums- und BTM-Delikte erreicht werden.

Aus anderen polizeilichen Datenbeständen sollten in der Datenbank Informationen über Intensivtäter zusammengefasst werden, um das polizeiliche Wissen über bekannte, immer wieder auffällige Straftäter allen Polizeivollzugsbeamten zur Erfüllung ihrer Aufgaben unmittelbar zur Verfügung zu stellen. Die Datenbank enthielt neben den Personalien Datenfelder für die Erfassung regelmäßiger Aufenthaltsorte, eine Kurzanalyse der Delikte, den Grad der Gefährlichkeit, Beschlüsse über durchzuführende strafprozessuale Maßnahmen sowie Hinweise auf Zuständigkeiten innerhalb der Polizei. Darüber hinaus sollten Merkmale typischer Bekleidung und bereits durchgeführte strafprozessuale Maßnahmen gespeichert werden.

Seitens des Landesbeauftragten für den Datenschutz wurde die Nachbesserung der vorgelegten Verfahrensbeschreibung angemahnt. Teilweise wurden die Inhalte der Datenverarbeitung als unzulässig eingestuft. Bedenken richteten sich insbesondere gegen die Speicherung von Daten in Freitextfeldern wie „Grad der Gefährlichkeit“ oder „Kurzanalyse“.

Nach einer gemeinsamen Erörterung der Angelegenheit mit den Beteiligten der Direktion Kriminalpolizei wurde Einvernehmen darüber erzielt, die Datenbank nicht weiterzuführen. Hierbei war von Bedeutung, dass die Daten bereits in den Verfahren ISA-Web, INPOL und MESO zur Verfügung stehen. Darüber hinaus war von Bedeutung, dass eine Aktualisierung der Daten stets manuell erfolgen musste. Zur Erreichung der genannten Ziele sollen neue Lösungswege entwickelt werden.

#### **9.7 Datei Straßendeal (S. 50)**

Planungen hinsichtlich der Einführung einer Datei „Straßendeal“ wurden nicht realisiert.

#### **9.8 Alkohol-Datei Jugend ohne Promille (S. 51)**

Bei der Datei „Jugend ohne Promille“ handelt es sich um eine Tabelle, in welcher Angaben über Jugendliche gespeichert werden, die unter Alkoholeinfluss Straftaten begehen. Durch die Speicherung soll eine Reduzierung von alkoholbedingten Gewaltdelikten erreicht werden. Neben Angaben zu den Betroffenen und deren Erziehungsberechtigten werden Angaben zu dem begangenen Delikt, zum Grad der Alkoholisierung sowie der Herkunft des Alkohols gespeichert.

Die Kritik des Landesbeauftragten für den Datenschutz stellt nicht grundsätzlich die Rechtmäßigkeit der Speicherung in Frage, es werden lediglich Anpassungen bezüglich einiger Details gefordert. Alle Anforderungen des Landesbeauftragten für den Datenschutz werden berücksichtigt und fließen in eine neue Beschreibung des Verfahrens ein.

#### **9.10 Datei Hafensicherheit (S. 53)**

Die Datei Hafensicherheit dient der Beteiligung der Polizei Bremen an der Durchführung von Zuverlässigkeitsüberprüfungen nach dem Hafensicherheitsgesetz.

Die vom Landesbeauftragten für den Datenschutz aufgeführten Hinweise bezogen sich insbesondere auf die Beschreibung der Rechtsgrundlagen sowie den Umfang der gespeicherten Daten sowie die Speicherdauer.

Unter Berücksichtigung der Anmerkungen wurde die Verfahrensbeschreibung überarbeitet und dem Landesbeauftragten für Datenschutz erneut vorgelegt.

#### **9.11 Eingaben im Bereich der Polizei (S. 54 f.)**

Der Rahmen für den Umfang sowie die Dauer der Speicherung personenbezogener Daten bei der Polizei Bremen ist im Wesentlichen durch die Bestimmungen des Bremischen Polizeigesetzes sowie die Richtlinien für die Führung kriminalpolizeilicher personenbezogener Sammlungen vorgegeben. Ebenfalls bestehen Regelungen für die Vergabe personengebundener Hinweise. Im Einzelfall können einzelne Kriterien unterschiedlich bewertet werden, so dass eine unterschiedliche Beurteilung bezüglich der Inhalte sowie der Speicherdauer möglich ist.

Eine korrekte Berechnung der Löschfristen erfordert einzelfallbezogene Kenntnisse über den Verfahrensausgang, weil Falleinträge von geringerer Bedeutung – abweichend von der Regelaufbewahrungsdauer – bereits nach fünf Jahren gelöscht werden können. Durch Anpassungen der Verfahren bei der Polizei Bremen sowie bei der Staatsanwaltschaft soll künftig erreicht werden, dass eine verlässlichere elektronische Übermittlung der Verfahrensausgänge erfolgt.

Bei den vom Landebeauftragten für Datenschutz überprüften Einzelfällen werden die jeweiligen Kritikpunkte angemessen entsprechend den jeweiligen Erfordernissen berücksichtigt. Teilweise konnten die Hinweise sofort umgesetzt werden. Die „Galerie der Blitzerfotos“, die nur in einem geringen Umfang personenbezogene Daten enthielt, wurde umgehend beseitigt. Bezüglich des Verdacht des unberechtigten Hineinhörens in überwachungsfreie Telefongespräche ist, wie im Falle unzulässiger Vorhaltungen bei einer Zeugenvernehmung, das Ergebnis des noch nicht abgeschlossenen Ermittlungsverfahrens einzubeziehen.

#### **9.12 Neufassung der KpS-Richtlinien (S. 56)**

Die vom Landesbeauftragten für den Datenschutz erwähnten Informationen im Zusammenhang mit der Überarbeitung der Richtlinien für die Führung kriminalpolizeilicher personenbezogener Sammlungen (KpS-Richtlinien) beruhten auf einem Missverständnis zwischen den beteiligten Stellen. Ein vom Senator für Inneres und Sport überarbeiteter Entwurf ist dem Landesbeauftragten für den Datenschutz zwischenzeitlich – Ende Februar 2007 – zugeleitet worden. Eine Stellungnahme liegt bislang noch nicht vor.

#### **9.14 Speicherung von im Zentralruf der Polizei Bremen eingehenden Telefongesprächen (S. 58)**

Es erfolgt keine Aufzeichnung von Telefongesprächen, die beim Zentralruf der Polizei Bremen eingehen.

#### **9.15 Unberechtigte Abrufe durch einen Feuerwehrbeamten bei der Meldebehörde (S. 59)**

Aufgrund der Mitteilung des Landesbeauftragten für den Datenschutz wurde der Sachverhalt durch die Feuerwehr Bremen geprüft und gegen den Beamten ein Disziplinarverfahren eingeleitet. Der Beamte räumte in seiner schriftlichen Stellungnahme ein Fehlverhalten ein.

Das Disziplinarverfahren wurde gemäß § 32 Abs. 1 Nr. 2 BremDG eingestellt und von der Verhängung einer Disziplinarmaßnahme abgesehen, da es sich bei dem Dienstvergehen um eine einmalige und erstmalige Pflichtverletzung handelte und das dienstliche Verhalten des Beamten bisher tadelfrei gewesen war. Um derartige Vorfälle für die Zukunft auszuschließen, erfolgte eine Fortbildung durch den behördlichen Datenschützer.

#### **9.19 Rahmendatenschutzkonzept und andere Verfahren beim Stadtamt Bremen (S. 63)**

Die ursprüngliche Terminplanung des Projektes Datenschutzorganisation Stadtamt sah vor, das Rahmendatenschutzkonzept sowie die Verfahrensbeschreibungen/Datenschutzkonzepte für die Waffenverwaltung, Zentrale Meldebehörde, Gewerbeangelegenheiten und Kfz-Zulassungsstelle vollständig bis zur Jahresmitte 2006 fertig zu stellen. Mit Ausnahme des Rahmendatenschutzkonzeptes konnten alle oben genannten Dokumente vollständig bis zur Jahres-

mitte 2006 fertig gestellt werden. Darüber hinaus konnten ebenfalls bis zum Sommer 2006 die Datenschutzkonzepte für Verkehrsordnungswidrigkeiten und zur Mobilendatenerfassung Verkehrsüberwachung fertig gestellt werden. Das Rahmendatenschutzkonzept konnte bis zum Ende des Jahres 2006 erstellt werden und ist dem Landesbeauftragten für den Datenschutz Anfang 2007 zugesandt worden. Mittlerweile konnte ebenfalls das Datenschutzkonzept für die Bürger-Service-Einrichtungen erstellt werden und wird in Kürze dem Landesbeauftragten für den Datenschutz zur Verfügung gestellt werden können. Die Arbeiten für ein Datenschutzkonzept für die Ausländerbehörde sind begonnen worden. Voraussichtlich Ende September 2007 werden nunmehr alle datenschutzrechtlichen Dokumentationen erstellt und die Restarbeiten der Schlussredaktion erfolgt sein.

#### **9.20 Anmeldung zur Eheschließung per Internet (S. 64)**

Das neue Datenverarbeitungsverfahren „xStA-Bürger“ wird seit Juli 2006 bei den Standesämtern eingesetzt. Es handelt sich um eine anwenderfreundliche Software, die vom Verlag für Standesamtswesen in Frankfurt am Main für die Standesämter in Deutschland entwickelt wurde. Über das Internet können Heiratswillige ihre Eheschließung voranmelden und dem Standesamt die erforderlichen Angaben für die persönliche Anmeldung der Eheschließung beim Standesamt vorab übersenden. Die Online-Voranmeldung hilft den Verlobten, Wege- und Zeitaufwand zu sparen.

Die vom Landesbeauftragten für den Datenschutz angemahnte fehlende Verfahrensbeschreibung gemäß § 8 BremDSG in der Fassung vom 13. März 2003 sowie das Datenschutzkonzept für den Einsatz des IT-Verfahrens xStA-Bürger sind inzwischen dem behördlichen Datenschutzbeauftragten des Stadtmtes Bremen zur Vorprüfung übersandt worden. Die Frage der nach § 9 BremDSG vorzusehenden Möglichkeit einer Datenschutzkontrolle beim Auftragnehmer wird zurzeit noch mit dem Verlag für Standesamtswesen geklärt.

#### **9.21 Dateiverarbeitungsverfahren FundInfo (S. 65)**

Die im Jahresbericht des Landesbeauftragten für den Datenschutz erwähnte Stellungnahme zum Datenschutzkonzept für FundInfo vom November 2006 war sehr umfangreich und detailliert. Eine Umsetzung der darin enthaltenen einzelnen Anregungen/Beanstandungen ist bisher noch nicht erfolgt und ist zum jetzigen Zeitpunkt auch nicht mehr sinnvoll, da umfangreiche Änderungen des Datenschutzkonzeptes in Kürze vorzunehmen sind. Die Anbindung der Polizei an FundInfo steht unmittelbar bevor und wird eine grundlegende Überarbeitung des Datenschutzkonzeptes erfordern. Das Vorliegen eines aktuellen Datenschutzkonzeptes unter Berücksichtigung einer Anbindung der Polizei ist für diese Grundvoraussetzung für die Inbetriebnahme von FundInfo. Nach dem derzeitigen Stand ist damit zu rechnen, dass die Polizei zum Spätsommer an FundInfo angebunden wird, so dass bis dahin auch das neue Datenschutzkonzept, in dem auch die Anmerkungen des Landesbeauftragten für den Datenschutz aus seiner Stellungnahme vom November 2006 mit umgesetzt werden, vorliegen wird.

#### **9.22 Auskunftsrecht bei Behördenführungszeugnissen (S. 66)**

Anträge auf Ausstellung eines Führungszeugnisses werden bei der Meldebehörde formlos gestellt und an das Bundeszentralregister weitergeleitet. Die Entgegennahme und Weiterleitung dieser Anträge stellen ein Massengeschäft dar. Auch wenn die Möglichkeit der Einsichtnahme vor der Übersendung des Führungszeugnisses besteht, wird dieses von den antragstellenden Personen höchst selten in Anspruch genommen. Aufgrund des dargestellten aufgetretenen Problems sind noch einmal allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Meldebehörde die Regelung des § 30 Abs. 5 BZRG in Erinnerung gerufen worden und angewiesen worden auf die Möglichkeit der vorherigen Einsichtnahme hinzuweisen. Aufgrund der Tatsache, dass es sich insgesamt um ein komplett papierloses Verfahren handelt ist auf einen zusätzlichen schriftlichen Hinweis verzichtet worden.

Ein Online-Antragsverfahren wird in der Zuständigkeit des Bundes für die Ausstellung von Führungszeugnissen vorbereitet.

### 9.23 Online-Anmeldung von Kraftfahrzeugen durch Autohäuser (S. 67)

Bei dem online-Verfahren im Kfz-Zulassungsbereich handelt es sich um ein Angebot des Stadtamtes an Kfz-Händler um eine schnellere Kfz-Zulassung erreichen zu können. Es ist richtig, dass dabei eine Verschlüsselung der Käufer- und Fahrzeug-Daten bislang nicht erfolgt. Grund hierfür ist das Fehlen einer entsprechenden OSCI-Sicherung. Diese Sicherung benötigt das Stadtamt jedoch nicht nur für das Zulassungsverfahren, sondern ebenso für die diversen weiteren Fachverfahren, so dass ein gesamtes Vorgehen in dieser Angelegenheit sicherzustellen ist. Aufgrund notwendiger Abstimmungsbedarfe mit der Senatorin für Finanzen konnte eine Umsetzung bislang noch nicht erfolgen. Eine fachverfahrenübergreifende Lösung soll im Laufe dieses Jahres erfolgen. Die an dem online-Verfahren teilnehmenden Händler sind darüber informiert und gebeten, ihre Kundinnen und Kunden entsprechend ebenfalls darüber zu informieren, dass derzeit die Daten unverschlüsselt übersandt werden. Alternativ kann weiterhin der herkömmliche Weg der Kfz-Zulassung genutzt werden.

## 11. Gesundheit und Krankenversicherung

### 11.6 Mammographie-Screening (S. 78 f.)

Bislang erfolgen die Einladungen zum Mammographie-Screening nur für Bremen und Niedersachsen; mit Sachsen-Anhalt und Hamburg laufen derzeit Vertragsverhandlungen. Unbeschadet dessen wurden zwischenzeitlich die vom Landesbeauftragten für den Datenschutz geforderten Ergänzungen im Datenschutzkonzept (Zugriffskontrolle, Eingabeprotokolle) vorgenommen und mit ihm einvernehmlich abgestimmt.

Die Bildung der Screening-ID für die Anonymisierung der Identitätsdaten aller Frauen ist bundesweit einheitlich festgelegt und wurde mit dem Bundesbeauftragten für den Datenschutz abgestimmt. Die zentrale Stelle ist an die entsprechenden Bundesgremien herangetreten, um eine Änderung zur Verbesserung der Qualität, wie vom Landesbeauftragten für den Datenschutz gefordert, zu erwirken. Das Problem wurde inzwischen von der Kooperationsgemeinschaft aufgegriffen. Da die Änderung der Screening-ID jedoch bundeseinheitlich erfolgen muss, ist angesichts der Abstimmungsnotwendigkeiten noch mit einer längeren Verfahrensdauer zu rechnen.

## 14. Bau, Umwelt und Verkehr

### 14.1 Dienstanweisung „Korruption“ beim Senator für Bau, Umwelt und Verkehr

Im Rahmen der Einholung einer Stellungnahme zum Entwurf einer Dienstanweisung „Korruption“ wurde vom Senator für Bau, Umwelt und Verkehr mit dem Landesbeauftragten für den Datenschutz ein persönliches erläuterndes Gespräch geführt, das letztlich teilweise zu anderen Ergebnissen führte als im Jahresbericht ausgeführt.

1. „Der Kreis der durch mögliche Anzeigen betroffenen Personen darf sich nur auf die Beschäftigten erstrecken, deren Arbeitsplätze als korruptionsanfällig bezeichnet werden.“

Dies wurde in gegenseitigem Einvernehmen zwischen Landesbeauftragten für den Datenschutz und dem Senator für Bau, Umwelt und Verkehr letztlich nicht berücksichtigt, da unabhängig von der ermittelten Risikolage eine Anzeige von Außen gegen jeden Arbeitsbereich und dort tätigen Personen möglich ist. Eine Beschränkung ist nicht möglich.

Zudem bedeutet eine geringe Korruptionsanfälligkeit nicht, dass Korruption nicht möglich ist. Wird also eine entsprechende Wahrnehmung von Außen an die Behörde herangetragen, muss diese berücksichtigt werden.

2. „Anonyme Anzeigen sollten nur in Ausnahmefällen akzeptiert werden.“

Auch hiervon wurde in gegenseitigem Einvernehmen zwischen Landesbeauftragten für den Datenschutz und dem Senator für Bau, Umwelt und Verkehr Abstand genommen, da es aufgrund der Erfahrungen in aufgedeckten Korruptionsfällen ein wesentlicher Bestandteil aller Antikorruptionskonzepte ist, gerade anonyme Anzeigen zu berücksichtigen und den hier gemachten Hinweisen sorgfältig nachzugehen.



3. „Spätestens nach einem Jahr sollten personenbezogene Daten gelöscht bzw. Untersuchungsergebnisse vernichtet werden, wenn eine Verdachtsvermutung widerlegt werden konnte.“

Dies wurde in den Entwurf der Dienstanweisung übernommen. Inzwischen ist es hierzu zu Verhandlungen mit dem hiesigen Personalrat gekommen, der an dieser Stelle gefordert hat, dies von der Zustimmung des Betroffenen abhängig zu machen. Letztlich stellt ein solches Ergebnis eine Entlastung von einem Vorwurf dar, und es kann im Sinne des Betroffenen sein, dass diese Dokumentation nicht vernichtet wird. Rechtsgrundlage hierzu ist Nr. 20 Abs. 4 der PAVwV.

In allen anderen Teilen stimmt der Senator für Bau, Umwelt und Verkehr mit dem Bericht überein.

Anzumerken ist hierzu vielleicht noch, dass die Dienstanweisung aufgrund langwieriger Verhandlungen mit dem hiesigen Personalrat bislang noch nicht in Kraft getreten ist, die vom Datenschützer geforderten Inhalte und Regelungen sind aber auch in den nachfolgenden Entwurfsfassungen berücksichtigt.

## **15. Finanzen**

### **15.2 Änderung der Steuerdaten-Übermittlungsverordnung (S. 99)**

Im Hinblick auf die ab dem 1. Januar 2005 geltende gesetzliche Verpflichtung zur elektronischen Übermittlung von Lohnsteueranmeldungen und Umsatzsteuervoranmeldungen sowie wegen der geringen Verbreitung elektronischer Signaturen sind die in § 6 StDÜV getroffenen Regelungen zur Erleichterung der elektronischen Übermittlung den künftigen Anforderungen angepasst worden. Für die Übermittlung wie für den Abruf steuerlicher Daten ist ein einheitliches Authentifizierungsverfahren eingeführt, das lediglich eine einmalige Identifizierung und Registrierung des Nutzers erfordert. Es steht dem Nutzer unter ELSTER-Portal in drei Versionen zur Verfügung und wird nach Auffassung der Obersten Finanzbehörden des Bundes und der Länder den Anforderungen an Einheitlichkeit, Vereinfachung und Integrität der übermittelten Daten gerecht.

### **15.3 LUNA – Länderumfassende Namensabfrage zur Betrugsbekämpfung (S. 100)**

LUNA ist in der Freien Hansestadt Bremen derzeit noch nicht im Einsatz. Die Einführung wurde angesichts der Umstellung auf die EOSS-Verfahren zurückgestellt.

Nach Einführung der EOSS-Verfahren soll LUNA in Bremen zur Verfügung gestellt werden. Es handelt sich um ein bundesweit eingesetztes Produkt, das im Rahmen von KONSENS als Teil einer bundeseinheitlichen Steuersoftware weiterentwickelt wird und insbesondere im Rahmen der Umsatzsteuerbetrugsbekämpfung notwendig ist. Daher ist es von den Finanzministern als FMK-Kriterium 2007/2008 benannt worden mit der Folge, dass der Zuschuss des Bundes im Hinblick auf die Entwicklung einheitlicher Steuersoftware von der Einführung abhängt.

Die datenschutzrechtlichen Abstimmungen sollten hierzu einheitlich über das für die Entwicklung des Produktes verantwortlichen Landes Hessen erfolgen. Nunmehr artikulieren aber verschiedene Landesbeauftragte für den Datenschutz in ihren Ländern ihre Bedenken, so dass eine einheitliche Abstimmung in Frage steht.

Die Bedenken des Landesbeauftragten für den Datenschutz und Informationsfreiheit werden nicht geteilt.

## **16. Wirtschaft und Häfen**

### **16.1 Aufzeichnung des Telefonverkehrs durch das HBH (S. 101)**

Im Rahmen der Verkehrslenkungs- und -koordinierungsaufgaben des Hafenbetriebsbüros (HBB) werden zu einem hohen Anteil mündliche Verwaltungsakte verfügt, die nicht schriftlich bestätigt werden und die erhebliche Auswirkungen auf die Schifffahrt haben können.

Zur Dokumentation und Beweissicherung für den Streitfall wurde im federführenden Hansestadt Bremischen Hafenamts (HBH) in Erwägung gezogen, diese Telefongespräche aufzuzeichnen. In diesem Zusammenhang hat der in die Überlegungen einbezogene Datenschutzbeauftragte die Angelegenheit mit dem Landesbeauftragten für den Datenschutz erörtert.

Zurzeit hat das HBH das Vorhaben zurückgestellt. Gleichwohl wird ein Verfahren zur Dokumentation bzw. Beweissicherung dringend benötigt, so dass die Überlegungen zur Lösung der Frage noch nicht abgeschlossen sind.

## **16.2 Zuverlässigkeitsüberprüfungen nach dem Luftsicherheitsgesetz (S. 102)**

Personen, die Zugang zu sicherheitsrelevanten Bereichen von Flughäfen benötigen, müssen sich einer regelmäßig zu wiederholenden Zuverlässigkeitsüberprüfung unterziehen. Diese Überprüfung wurde auf Antrag des Betroffenen auf Basis des § 29 d des Luftverkehrsgesetzes durch die zuständige Luftfahrtbehörde (Senator für Wirtschaft und Häfen, Referat „Luftverkehr und Flugplätze“) in Bundesauftragsverwaltung für das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung durchgeführt.

Mit der Einführung des Luftsicherheitsgesetzes im Januar 2005 wurde der Kreis der Personen, die eine Zuverlässigkeitsüberprüfung benötigen, u. a. um die Personen erweitert, die eine Lizenz zum Betrieb motorisierter Luftfahrzeuge besitzen. Zuständig hierfür ist die Luftsicherheitsbehörde in Bundesauftragsverwaltung für das Bundesministerium des Innern.

Im Lande Bremen wurde mit der Wahrnehmung der Aufgabe der Luftsicherheitsbehörde die Organisationseinheit „Luftverkehr und Flugplätze“ betraut, die seither beide Funktionen sowohl als Luftfahrt- als auch der Luftsicherheitsbehörde wahrnimmt.

Die seit 2005 unter die Regelungen des Luftsicherheitsgesetzes fallenden Luftfahrer wurden vom Senator für Wirtschaft und Häfen zunächst unter dem Briefkopf „Luftsicherheitsbehörde“ angeschrieben und gebeten, einen Antrag auf Zuverlässigkeitsüberprüfung zu stellen. Daraufhin machten einige Luftfahrer gegenüber dem Landesbeauftragten für Datenschutz geltend, hier läge ein Verstoß gegen datenschutzrechtliche Vorschriften vor, weil die Luftsicherheitsbehörde offensichtlich Lizenzdaten von der Luftfahrtbehörde erhalten habe. Tatsächlich hat eine solche Datenübermittlung wegen der Zusammenfassung beider Funktionen nicht stattgefunden.

Auf Veranlassung des Landesbeauftragten für den Datenschutz wurde vom Ressort eine strikte Trennung zwischen der Luftsicherheitsbehörde einerseits und der Luftfahrtbehörde andererseits eingeführt.

Die Luftfahrtbehörde macht Lizenzinhaber auf die Rechtsfolgen einer fehlenden Zuverlässigkeitsüberprüfung aufmerksam. Die Luftsicherheitsbehörde sendet generell den ausgefertigten Zuverlässigkeitsbescheid ausschließlich an den Antragsteller, der diesen Bescheid dann bei der Luftfahrtbehörde einreicht. Ausschließlich auf Wunsch und nach Zustimmung des Antragstellers besteht auch die Möglichkeit, dass die Luftsicherheitsbehörde den Bescheid direkt an die Luftfahrtbehörde weiterleitet.